

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: >

Gesendet: Donnerstag, 22. Mai 2025 17:04

An: Stadt Fürth Stadtratsangelegenheiten <[stadtratsangelegenheiten@fuerth.de](mailto:stadtratsangelegenheiten@fuerth.de)>

Cc: >

Betreff: Eingabe an den Stadtrat der Stadt Fürth / Landwirtschaftliche Nutzung der Pegnitzwiesen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns heute an Sie wegen der landwirtschaftlichen Nutzung der Pegnitzwiesen. Hier scheint vor einigen Jahren ein Wechsel des nutzenden, landwirtschaftlichen Betriebs stattgefunden zu haben. Der derzeit nutzende Betrieb bringt zur Düngung auf den Flächen Gülle aus.

Diese Praxis ist aus unserer Sicht aus mehreren Gründen abzulehnen:

-----  
(a) Nitratbelastung

Zwar ist anzunehmen, daß die Ausbringung von Gülle durch den nutzenden landwirtschaftlichen Betrieb grundsätzlich im Einklang mit der Düngemittelverordnung erfolgt, jedoch liegen in diesem Bereich besondere Umstände vor, die unseres Erachtens in die Abwägungen mit einbezogen werden sollten.

Im Bereich der Pegnitzwiesen liegen Flußschotter und -sande, und somit grundwasserleitende Böden. In diesem Bereich ausgebrachte Gülle gelangt daher besonders leicht in das Grundwasser. Wann wurde das Grundwasser in diesem Bereich zuletzt beprobt?

Durch die unmittelbare Nähe sind Einträge in das Fließgewässer Pegnitz ebenfalls als sehr wahrscheinlich anzunehmen. Wann wurden die Oberflächengewässer in diesem Bereich zuletzt beprobt?

(b) Biotopschutz

Im Bereich der Entwässerungsgräben südlich des Ulmenwegs sind Bereiche als vom Bundesnaturschutzgesetz geschützten Biotop ausgewiesen. Die Behandlung dieser Flächen durch den nutzenden landwirtschaftlichen Betrieb läßt keinen Unterschied zwischen Biotopflächen und anderen Flächen erkennen; die Gülle wird überall gleichmäßig ausgebracht.

Hier stellt sich die Frage, wie die Regelungen des BNatSchG §30 in diesem Fall berücksichtigt werden. Der Grundsatz ist dort klar beschrieben:

"Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotop führen können, sind verboten: [...]"

Ist für die genannten Biotopflächen eine mindestens erheblichen Beeinträchtigung anzunehmen? Die bisherigen Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung (vgl. Links zu "Weiterführende Informationen" unten) deuten recht einheitlich darauf hin, daß in einer Umgebung mit erhöhtem Nitratgehalt, oder in einer in dessen Folge versauerten Umgebung diejenigen Pflanzenarten dominieren, die resilienter gegen solchen Umgebungen sind. Es muß daher mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß das Ausbringen von Gülle die Zusammensetzung der Pflanzenpopulation auf den Biotopflächen dahingehend erheblich verändert, daß dort fast ausschließlich Futterpflanzen wachsen können.

Weiterführende Informationen zu (a) und (b):

[https://osnadoocs.ub.uni-osnabrueck.de/bitstream/ds-202205196919/1/Nitrat\\_Themenheft\\_2\\_2022\\_Brockhage.pdf](https://osnadoocs.ub.uni-osnabrueck.de/bitstream/ds-202205196919/1/Nitrat_Themenheft_2_2022_Brockhage.pdf)

<https://geowiki.geo.lmu.de/wiki/Überdüngung>

<https://www.landwirtschaft.de/umwelt/natur/wasser/nitrat-im-grundwasser-was-hat-die-landwirtschaft-damit-zu-tun>

<https://www.bmu.de/download/nitratberichte>

<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/guelle/duenger/guelleumwelt.htm>

#### (c) Überraschende Bedeutung als Naherholungsgebiet

Das Ausbringen von Gülle beeinträchtigt die gleichzeitige Nutzung des Bereichs als Naherholungsgebiet erheblich. Nach dem Ausbringen ist der Geruch je nach Witterung noch bis zu einige Tage lang wahrnehmbar. Bei Regenwetter trifft man im südlichen Bereich auf den geschotterten Wegen gegenüber der Uferstadt noch einige Tage lang nach dem Ausbringen auf dunkelbraune Pfützen.

Neben der erheblichen Beeinträchtigung der Aufenthaltsqualität könnten bei trockener Witterung zudem gesundheitliche Risiken für Spaziergänger und Anwohner durch Windverfrachtung von Fäkalkeimen entstehen.

Im Lichte sowohl der überraschenden Bedeutung als Naherholungsgebiet, als auch der unmittelbaren Nähe zu Wohnbebauungen läßt aus unserer Sicht sich die landwirtschaftliche Nutzung, und das Ausbringen von Gülle in einem so stadtnahen Bereich kaum als angemessen einordnen.

Was könnte für ein Fortsetzen der landwirtschaftlichen Nutzung

-----  
sprechen?  
-----

#### (d) Wirtschaftliche Interessen der Grundstückseigentümerinnen und -Eigentümer

Es steht zu vermuten, daß der nutzende landwirtschaftliche Betrieb eine Pacht an die Eigentümerinnen und Eigentümer der Flächen entrichtet. Der Entfall dieser Pachteinahmen würde einen wirtschaftlichen Nachteil für diese Personen bedeuten. Wie substantiell dieser Nachteil wäre, läßt sich von hier aus nicht beurteilen.

Zusätzliche Aufwendungen durch den Entfall der landwirtschaftlichen Nutzung, zum Beispiel für gärtnerische Maßnahmen zur Landschaftspflege, könnten nach unserem Ermessen durch die Fortsetzung der bereits erfolgenden Beweidung durch Schafe vollständig vermieden werden.

Zusammenfassung  
-----

Da in unserer Abwägung gegenüber den zu vermutenden geringen, monetären Einbußen für die Grundstückseigentümerinnen und -Eigentümer erhebliche, Verbesserungen für öffentliche Interessen sowohl beim Gewässer- und Biotopschutz, als auch für die Fürther Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der Aufenthaltsqualität in einem Naherholungsgebiet von überraschender Bedeutung, zu erwarten stehen, möchten wir den Stadtrat freundlichst ersuchen selbst eine Abwägung zur Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung der Pegnitzwiesen vorzunehmen.

Hierfür möchten wir den Mitgliedern des Stadtrats im Voraus unseren herzlichen Dank übermitteln, und unterbreiten Ihnen freundlichst den folgenden Beschlußvorschlag.

## Beschlußvorschlag

---

Wir möchten daher anregen, daß für die im Flächennutzungsplan als Grünflächen ausgewiesenen Bereiche der Pegnitzwiesen zwischen A73 und Zusammenfluß, samt der darin enthaltenen, und im Flächennutzungsplan als vom Bundesnaturschutzgesetz geschützten Biotop- und Gewässerschutzflächen:

### (1) in Abwägung

- der wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -Eigentümer;
- des öffentlichen Interesses an den im Bundesnaturschutzgesetz beschriebenen Belange des Biotop- und Gewässerschutzes;
- des öffentlichen Interesses auf Grund der überragenden Bedeutung der Pegnitzwiesen als Naherholungsgebiet für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Fürth;

mit sofortiger Wirkung auf diesen Flächen keine landwirtschaftliche Nutzung mehr zuzulassen;

### (2) unter Berücksichtigung

- des Schutzes dieser Flächen nach dem Bundesnaturschutzgesetz als Landschaftsschutzgebiet;
- der sich aus diesem Schutzstatus ergebenden Verpflichtung zum Erhalt des landschaftlichen Charakters der Flächen;

die saisonale, extensive Beweidung durch Schafe als den landschaftlichen Charakter erhaltende Maßnahme weiter aufrecht zu erhalten, um die Ausbreitung von Gehölzen zu verhindern.

---

Sollten Sie hierzu noch weitere Anmerkungen oder Fragen haben, zögern Sie bitte nicht es uns wissen zu lassen.

Für eine kurze, formlose Empfangsbestätigung wären wir Ihnen sehr verbunden. Wir würden auch gerne erfahren, in welcher Sitzung des Stadtrats unsere Eingabe behandelt wird, und welcher Beschluß in der Sache gefaßt wurde.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen,

...